

chen Bedarfs, Gegenstände, die für die Berufsausbildung, die Weiterbildung und die Freizeitgestaltung erworben werden, sowie Grundstücke und Gebäude, die zur Befriedigung der Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bürger und ihrer Familien bestimmt sind.

Der sozialistische Staat fördert das persönliche Eigentum, weil das im gesellschaftlichen Interesse und im Interesse jedes Bürgers liegt, gehört dieses Eigentum doch zu den materiellen Grundlagen der Entfaltung der Persönlichkeit und der sozialistischen Lebensweise.

4.4.4.

Die staatliche Leitung und Planung der Volkswirtschaft

Die staatliche Leitung und Planung der Volkswirtschaft nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, die sozialistische Planwirtschaft, gehört zu den ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung. Sie liegt im Charakter der sozialistischen Eigentums- und Machtverhältnisse begründet. Die Arbeiterklasse als Hauptproduktivkraft der Gesellschaft und Träger des gesellschaftlichen Fortschritts ist im Besitz der Staatsmacht und der Hauptproduktionsmittel der Gesellschaft und setzt diese im Bündnis mit den anderen Werktätigen für den Aufbau des Sozialismus und die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ein. Solange im Lande noch Klassen und damit auch Klassenunterschiede existieren und neben dem sozialistischen Weltsystem das imperialistische Gesellschaftssystem besteht, ist jede wirtschaftliche Entscheidung dem Wesen nach eine politische Entscheidung, mit der Klassenbeziehungen gestaltet werden.

Der sozialistische Staat leitet und plant die Volkswirtschaft auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse. Hierin widerspiegelt sich die Rolle des Staates als Hauptinstrument der von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen⁶³ wie auch seine Funktion als Repräsentant des gesellschaftlichen Gesamtsubjekts. Die staatliche Leitung und Planung der Volkswirtschaft in der DDR beruht auf den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus und entspricht der Leninschen Lehre vom Primat der Politik gegenüber der Ökonomie sowie

von deren Wechselwirkungen.⁶⁴ Sie dient der Durchsetzung der ökonomischen Strategie für die achtziger Jahre, die vom X. Parteitag der SED beschlossen wurde.⁶⁵

Die Ziele und Prinzipien, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatsorgane, der Kombinate, Betriebe, staatlichen Einrichtungen, Genossenschaften und der gesellschaftlichen Organisationen bei der staatlichen Leitung und Planung der Volkswirtschaft werden in der Verfassung (insbes. Art. 9, Art. 12 Abs. 2, Art. 44-46 und Art. 76-81), im Gesetz über den Ministerrat, im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, in der Kombinatverordnung, im Arbeitsgesetzbuch und in zahlreichen weiteren Vorschriften des Verwaltungs-, Wirtschafts-, LPG- und Bodenrechts umfassend geregelt.

Der demokratische Zentralismus als Grundprinzip der Organisation und Tätigkeit des sozialistischen Staates liegt auch der Leitung und Planung der Volkswirtschaft zugrunde. Jeder Schritt in der weiteren Vergesellschaftung der Produktion, der Entwicklung der sozialistischen Arbeitsteilung, der Spezialisierung, Kooperation und Kombination der Produktion erfordert stets, den demokratischen Zentralismus zu vervollkommen, also die zentrale staatliche Leitung und Planung in den Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der Eigenverantwortung der örtlichen Staatsorgane und Betriebe sowie der Initiative der Werktätigen harmonisch zu verbinden (Art. 9 Abs. 3 Verfassung).⁶⁶

Die schöpferische Anwendung des demokratischen Zentralismus bei der staatlichen Leitung und Planung ist eine zwingende Voraussetzung, um alle Vorzüge des Sozialismus für die Erfüllung der Hauptaufgabe in der Einheit von Wirtschafts- und Sozial-

63 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm ..., a. a. O., S. 40.

64 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 31, Berlin 1959, S. 365; G. J. Glesermann, Der historische Materialismus und die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1973, S. 228 ff.

65 Vgl. X. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees ..., a. a. O., S. 46-80; W. Stoph, Die sozialistische Staatsmacht ..., a. a. O., S. 23 ff.

66 Vgl. Der demokratische Zentralismus. Theorie und Praxis, Berlin 1981, Abschn. 2.5.